

Rabattskala aufgeschobenes Krankentaggeld

(Anhang 3)

Im Art. 29, 2b) des GAV Personalverleih sind die Modalitäten beim Abschluss einer Krankentaggeldversicherung mit aufgeschobener Wartefrist beschrieben:

„Schliesst der Betrieb eine Kollektivtaggeld-Versicherung mit einem Leistungsaufschub und unter Einhaltung von zwei Karenztagen ab, so hat er während der Aufschubszeit 80 % des wegen Krankheit ausfallenden Lohnes selbst zu entrichten. In diesem Fall darf dem Arbeitnehmer maximal die Hälfte der nach der Rabattskala der Krankenversicherer hochgerechneten Prämie belastet werden, maximal 2.5%.“

Nachstehend sind die Rabatt-/Zuschlagsfaktoren aufgeführt, wie sie von den Versicherern der Branchenlösung KTG bei der Vereinbarung von aufgeschobenen Wartefristen zur Anwendung kommen:

Rabatt- / Zuschlagsfaktoren KTG-Versicherung		
Wartefrist	Faktor Rabatt	Faktor Zuschlag
1		
2	1.000	1.000
3	0.910	1.099
7	0.624	1.602
14	0.414	2.418
21	0.308	3.244
30	0.259	3.855
60	0.173	5.783
90	0.128	7.824

tempservice

GAV Personalverleih

Info@tempervice.ch
www.tempervice.ch

temptraining

Weiterbildung

Stettbachstrasse 10
8600 Dübendorf
Tel. 044 388 95 30
Fax 044 388 95 49

tempcare

Sozialfonds

Römerstrasse 18
8402 Winterthur
Tel. 052 266 02 22
Fax 052 266 02 02

tempcontrol

Vollzug

Postfach 272
Weltpoststrasse 20
3000 Bern 15
Tel. 031 350 22 16
Fax 031 350 22 22

tempdata

Datenbank

Postfach 272
Weltpoststrasse 20
3000 Bern 15
Tel. 031 350 23 66
Fax 031 350 22 22

Die Anwendung dieser Faktoren ist sowohl für die an der Branchenlösung KTG beteiligten Versicherer wie für die Verleihbetriebe bindend und gilt für alle Unternehmen mit einer Lohnsumme p.a. \leq CHF 3 Mio.

Für Unternehmen mit einer versicherten Lohnsumme p.a. \geq CHF 3 Mio. und einer KTG-Versicherung mit Leistungsaufschub ist für die Berechnung des Arbeitnehmeranteils eine der folgenden Varianten anzuwenden:

- a. Häufige Belastung des Prämienatzes für die vereinbarte Wartezeit (eine sehr grosszügige Lösung des Arbeitgebers).
- b. Einholen eines verbindlichen Angebots beim Versicherer für eine Lösung mit einer Wartezeit von 2 Tagen. Von diesem Prämienatz können dem Arbeitnehmer 50% Prämienanteil belastet werden.
- c. Dem Arbeitnehmer darf in jedem Fall im Maximum die Hälfte des Prämienatzes belastet werden, der sich unter Anwendung der Rabattskala ergibt.

An den zwei folgenden Beispielen ist die Anwendung der Faktoren beschrieben. Damit sollen allfällige Unsicherheiten oder Unklarheiten bezüglich der konkreten und korrekten Anwendung der Faktoren beseitigt werden:

1. Beispiel: Prämienrabatt für die Verlängerung der versicherten Wartezeit von 2 Tagen auf 30 Tage:

Beträgt der Gesamtprämienatz (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) der Krankentaggeldversicherung bei einer versicherten Wartezeit von 2 Tagen z.B. 2,80% der Lohnsumme, so reduziert sich der Prämienatz bei einer Wartezeit von 30 Tagen unter Anwendung des Faktors 0,259 auf dem Prämienatz von 2,80% auf 0,725% der Lohnsumme ($2,80\% * 0,259$).

2. Beispiel: Prämienzuschlag für die Verkürzung der Wartezeit von 30 Tagen auf 2 Tage:

Beträgt der Gesamtprämienatz (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) bei einer versicherten Wartezeit von 30 Tagen (wie im oben aufgeführten Beispiel) 0,725% der Lohnsumme, so erhöht sich der Prämienatz bei einer versicherten Wartezeit von 2 Tagen um den Faktor 3,855 auf 2,80% der Lohnsumme ($0,725\% * 3,855$).

Was darf dem Mitarbeiter belastet werden?

Hat der Betrieb eine Wartezeit von 30 Tagen mit dem Versicherer vereinbart, so darf dem Arbeitnehmer im Maximum die Hälfte des Prämienatzes bei einer Wartezeit von 2 Tagen belastet werden – sofern die Maximalprämie für den Arbeitnehmer von 3,0% im ersten GAV-Jahr und 2,5% danach nicht erreicht ist.

In unserem Beispiel heisst das, dass der Betrieb dem Versicherer insgesamt (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) einen Prämienatz von 0,725% der Lohnsumme (Wartezeit 30 Tage) als Prämie entrichtet; dem Arbeitnehmer kann der Betrieb maximal die Hälfte des Prämienatzes von 2,80% der Lohnsumme (Wartezeit 2 Tage) belasten.

Im Krankheitsfall gehen die Kosten für die Lohnfortzahlung nach der Karenzzeit von 2 Tagen bis zum Ablauf der mit dem Versicherer vereinbarten Wartezeit von 30 Tagen voll zu Lasten des Verleihbetriebes.

tempservice

GAV Personalverleih
Info@tempervice.ch
www.tempervice.ch

temptraining

Welterbildung
Stettbachstrasse 10
8600 Dübendorf
Tel. 044 388 95 30
Fax 044 388 95 49

tempcare

Sozialfonds
Römerstrasse 18
8402 Winterthur
Tel. 052 266 02 22
Fax 052 266 02 02

tempcontrol

Vollzug
Postfach 272
Weltpoststrasse 20
3000 Bern 15
Tel. 031 350 22 16
Fax 031 350 22 22

tempdata

Datenbank
Postfach 272
Weltpoststrasse 20
3000 Bern 15
Tel. 031 350 23 66
Fax 031 350 22 22